

Textliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Die Oberkante von neu zu errichtenden Gebäuden, Firsthöhe bei Gebäuden mit geneigten Dächern, Attikahöhe oder Traufhöhe bei Gebäuden mit Flachdach, darf die höchste Firsthöhe des vorhandenen Gebäudes Fuchsbergstraße 13 nicht überschreiten. Technische Bauteile, wie bspw. Schornsteine, Abgasrohre oder Antennen, dürfen die maximal zulässige Höhe im technisch erforderlichen Umfang überschreiten.

2. Abweichende Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)

Es ist eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise festgesetzt: Abweichend von § 22 Abs. 2 BauNVO sind auch Gebäudelängen von über 50 m zulässig.

Stadt Gommern

Mehrzweckgebäude am Volkshaus

Bebauungsplan

Stand: § 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig